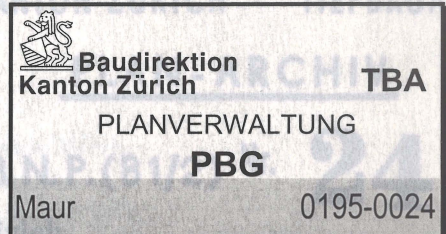


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 15. August 1968**



3179. Bau- und Niveaulinien. Am 27. Oktober 1967 ersuchte der Gemeinderat Maur um die Genehmigung seines Beschlusses vom 21. März 1967 für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an folgenden Quartier-Erschliessungsstrassen III. Kl.:

1. Mühlestrasse,
vom Dorfplatz bis zur Oberdorfstrasse III. Kl.;
2. Rainstrasse,
von der Mühlestrasse III. Kl. bis zur Eggstrasse I. Kl. Nr. 5;
3. Burgstrasse,
von der Mühlestrasse III. Kl. bis zur Eggstrasse I. Kl. Nr. 5;
4. Oberdorfstrasse,
von der Mühlestrasse III. Kl. bis zur Eggstrasse I. Kl. Nr. 5;
5. Seestrasse,
von der Rellikonstrasse I. Kl. Nr. 2 bis zur Schiffflände;
6. Alter Seeweg,
von der projektierten Kirchacherstrasse III. Kl. bis zur Twäracherstrasse III. Kl.;
7. Twäracherstrasse,
vom alten Seeweg III. Kl. bis zur Seestrasse III. Kl.;
8. Projektierte Aeglistenstrasse,
von der projektierten Kirchacherstrasse III. Kl. bis zur Seestrasse III. Kl.;
9. Projektierte Kirchacherstrasse,
von der projektierten Unterdorfstrasse III. Kl. bis zur Seestrasse III. Kl.

Die Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses Maur vom 21. März 1967 für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an den eingangs erwähnten Strassen ist gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer im Amtsblatt Nr. 32 vom 25. April 1967 erfolgt.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirkrates Uster vom 23. Oktober 1967 sind die gegen die Bau- und Niveaulinienvorlage der projektierten Kirchacherstrasse III. Kl. und der Seestrasse III. Kl. gerichteten Einsprachen mit Bezirkratsbeschluss vom 5. Juli 1967 abgewiesen worden. Gegen diesen Beschluss sind beim Regierungsrat keine Rekurse eingegangen.

1. Die Mühlestrasse III. Kl. verbindet die Oberdorfstrasse III. Kl. mit der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 3 und dient der Erschliessung der Gebiete Müli, Burg und Schützenwis. Der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Im Ausmündungsbereich in die Zürichstrasse ist die Baulinienfestsetzung von der Dorfkernplanung abhängig und kann deswegen erst später erfolgen. An der Rain-, Burg- und Oberdorfstrasse schliessen die Bau- und Niveaulinien der Mühlestrasse an die gleichzeitig zu genehmigenden Bau- und Niveaulinien dieser Strassen an.

48

Nr.

(5/18)

Die Niveaulinie der Mühlestrasse weist eine Maximalsteigung von 10 % auf.

- Die Rainstrasse III. Kl. verbindet die Mühlestrasse III. Kl. mit der Eggstrasse I. Kl. Nr. 5. Der Baulinienabstand von 22 m ist der Bedeutung dieser Quartierstrasse angemessen. Bei den Ausmündungen in die Eggstrasse und in die Mühlestrasse berücksichtigen die Baulinien die Sichtverhältnisse und weisen entsprechende Abschrägungen auf. Die Bau- und Niveaulinien der Rainstrasse schliessen an der Mühlestrasse an die gleichzeitig zu genehmigenden und an der Eggstrasse an die im Festsetzungsverfahren stehenden Bau- und Niveaulinien an.

Die Niveaulinie der Rainstrasse weist eine maximale Steigung von 7,69 % auf.

- Die Burgstrasse III. Kl., welche die Mühlestrasse III. Kl. mit der Eggstrasse I. Kl. Nr. 5 verbindet, dient ebenfalls der Quartiererschliessung. Die projektierten Baulinien sind der zukünftigen Linienführung der Burgstrasse angepasst. Sie weisen beim Anschluss an die Baulinien der Mühlestrasse und der Eggstrasse Abschrägungen auf. An der Mühlestrasse schliessen die Bau- und Niveaulinien an die gleichzeitig zu genehmigenden und an der Eggstrasse an die im Festsetzungsverfahren stehenden Bau- und Niveaulinien an. Der Baulinienabstand ist der Bedeutung dieser Strasse entsprechend auf 22 m festgesetzt.

Die maximale Steigung der Burgstrasse beträgt 11,87 %.

- Die Oberdorfstrasse III. Kl. dient der Quartiererschliessung und verbindet die Mühlestrasse III. Kl. mit der Eggstrasse I. Kl. Nr. 5. Die projektierten Baulinien respektieren die geplante Linienführung der Oberdorfstrasse und weisen im Bereich der Ausmündung in die Eggstrasse die für die Sichtverhältnisse erforderlichen Abschrägungen auf. Die Bau- und Niveaulinien der Oberdorfstrasse schliessen an der Mühlestrasse an die gleichzeitig zu genehmigenden und an der Eggstrasse an die kurz vor der Festsetzung stehenden Bau- und Niveaulinien an. Der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Die Niveaulinie der Oberdorfstrasse weist eine maximale Steigung von 3 % auf.

- Die Seestrasse dient einerseits der direkten Zufahrt von der Rellikonstrasse I. Kl. Nr. 2 zur Schifflande, andererseits der Erschliessung der Gebiete Chilenacher und Twäracher. Der Baulinienabstand ist auf 22 m festgesetzt und der Bedeutung dieser Strasse angemessen. Für die Einmündungen der Twäracher-, der projektierten Aeglisten-, der alten Zürichstrasse (Flurweg) und der Kirchacherstrasse ist die nördliche Baulinie der Seestrasse unterbrochen. Sie schliessen an die gleichzeitig zu genehmigenden Bau- und Niveaulinien der Twäracher-, der projektierten Aeglisten- und der projektierten Kirchacherstrasse an. Im Bereich der projektierten Rellikonstrasse berücksichtigen die vorliegenden Baulinien den zukünftigen Ausbau dieser Strasse und sind entsprechend abgewinkelt.

Das maximale Gefälle der Seestrasse beträgt 7,82 %.

6. Der alte Seeweg III. Kl. verbindet die projektierte Kirchacherstrasse III. Kl. mit der Twäracherstrasse III. Kl. Der mit 20 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Die Baulinienabsträgungen des alten Seeweges schliessen an die gleichzeitig zu genehmigenden Bau- und Niveaulinien der projektierten Kirchacherstrasse und der Twäracherstrasse an.

Die Niveaulinie des alten Seeweges weist ein maximales Gefälle von 11 % auf.

7. Die Twäracherstrasse III. Kl. verbindet den alten Seeweg III. Kl. mit der Seestrasse III. Kl. Der Bedeutung dieser Strasse entsprechend ist ein Baulinienabstand von 20 m festgesetzt worden. Um die erforderlichen Sichtverhältnisse im Bereich der Ausmündung in die Seestrasse zu gewährleisten, sind die Baulinien abgewinkelt. Die Bau- und Niveaulinien der Twäracherstrasse schliessen an die gleichzeitig zu genehmigenden Bau- und Niveaulinien des alten Seeweges und der Seestrasse an.

Die maximale Steigung der Twäracherstrasse beträgt 1,35 %.

8. Die projektierte Aeglistrassen III. Kl. ergänzt die Quartiererschliessung Twäracher. Sie verbindet die projektierte Kirchacherstrasse III. Kl. mit der Seestrasse III. Kl. Bei den Ausmündungen schliessen die Bau- und Niveaulinien an die gleichzeitig zu genehmigenden Bau- und Niveaulinien dieser Strassen an. Die erforderlichen Abschrägungen für die Uebersicht sind berücksichtigt. Der mit 20 m festgesetzte Baulinienabstand ist der Bedeutung dieser Strasse angepasst.

Die Niveaulinie der projektierten Aeglistrassen weist eine maximale Steigung von 10 % auf.

9. Die projektierte Kirchacherstrasse III. Kl. verbindet die projektierte Unterdorfstrasse III. Kl. mit der Seestrasse III. Kl. und dient vor allem der Quartiererschliessung Chilenacher. Die Baulinien der projektierten Kirchacherstrasse entsprechen in der vorgesehenen Anordnung mit einem Baulinienabstand von 22 m den Bedürfnissen dieser Strasse. Bei der Ausmündung in die projektierte Unterdorfstrasse schliessen die Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3062/1966 genehmigten Baulinien an. Beim Anschluss des alten Seeweges und der projektierten Aeglistrassen sowie bei der Ausmündung in die Seestrasse sind die Bau- und Niveaulinien an die gleichzeitig zu genehmigenden Bau- und Niveaulinien angeschlossen.

Das maximale Gefälle der Niveaulinie beträgt 5 %. Der Genehmigung der neun Vorlagen steht nichts im

Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 27. Oktober 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an folgenden Strassen III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt:

1. Mühlestrasse,
vom Dorfplatz bis zur Oberdorfstrasse III. Kl.;

2. Rainstrasse,
von der Mühlestrasse III. Kl. bis zur Eggstrasse I. Kl.
Nr. 5;
3. Burgstrasse,
von der Mühlestrasse III. Kl. bis zur Eggstrasse I. Kl.
Nr. 5;
4. Oberdorfstrasse,
von der Mühlestrasse III. Kl. bis zur Eggstrasse I. Kl.
Nr. 5;
5. Seestrasse,
von der Rellikonstrasse I. Kl. Nr. 2 bis zur Schiffflände;
6. Alter Seeweg,
von der projektierten Kirchacherstrasse III. Kl. bis zur
Twäracherstrasse III. Kl.;
7. Twäracherstrasse,
vom alten Seeweg III. Kl. bis zur Seestrasse III. Kl.;
8. Projektierte Aeglistenstrasse,
von der projektierten Kirchacherstrasse III. Kl. bis zur
Seestrasse III. Kl.;
9. Projektierte Kirchacherstrasse,
von der projektierten Unterdorfstrasse III. Kl. bis zur
Seestrasse III. Kl.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. E. Spreech